

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: Ingo Lanzerath <il@wdr6.eu>

Datum: 24. Juni 2022 um 14:52:40 +02:00

Betreff: Infos für die Richter | Einigungsversuche | In Sachen Olaf Scholz & Hubertus Heil (beide SPD) | In Sachen Henriette Reker (angeblich parteilos) & Co.

An: poststelle@bgh.bund.de

Cc: poststelle@generalbundesanwalt.de, poststelle@sta-koeln.nrw.de, poststelle@gsta-koeln.nrw.de, bverfg@bundesverfassungsgericht.de, poststelle@ag-koeln.nrw.de, poststelle@lg-koeln.nrw.de, poststelle@olg-koeln.nrw.de, poststelle@vg-koeln.nrw.de, verfg@ovg.nrw.de, post@bverwg.bund.de, poststelle@sg-koeln.nrw.de, poststelle@lsg.nrw.de, pressestelle@bsg.bund.de, poststelle@arbg-koeln.nrw.de, poststelle@lag-duesseldorf.nrw.de, bag@bundesarbeitsgericht.de, christian.lindner@bmf.bund.de, hubertus.heil@bundestag.de, karl.lauterbach@bundestag.de, nancy.faeser@spd-schwalbach.de, marco.buschmann@bundestag.de, olaf.scholz@hamburg.de, poststelle@bk.bund.de, poststelle@bmi.bund.de, poststelle@bmj.bund.de, Kompetenzzentrum-ris@bfj.bund.de, presse@stk.nrw.de, poststelle@jm.nrw.de, hendrik.wuest@landtag.nrw.de, bfvinfo@verfassungsschutz.de, info@bundeskartellamt.bund.de, webmaster@echr.coe.int

Guten Tag ///

Als Anlage der Schriftverkehr, der gesendet wurde, um eine Einigung anzustreben, worauf die Herrschaften verfassungswidrig nicht reagiert haben ...

Werde dementsprechend im Rahmen der mir zustehenden Rechte agieren, bzw. verweise erneut auf folgende rechtliche Hinweise:

Art. 1 Grundgesetz BRD

Schutz der Menschenwürde, Menschenrechte, Grundrechtsbindung

(1)

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2)

Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3)

Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 20 Grundgesetz BRD

Bundesstaatliche Verfassung; Widerstandsrecht

(1)

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2)

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3)

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4)

Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

§ 81 Strafgesetzbuch BRD
Hochverrat gegen den Bund

(1)

Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder

2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2)

In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Justiz NRW

Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln. Aus dieser Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft folgt auch, daß sie selbständig zu prüfen hat, ob gegen ein vom Gericht am Ende der Hauptverhandlung verkündetes Urteil ein Rechtsmittel - sei es zugunsten, sei es zuungunsten der Angeklagten - einzulegen ist.

Justizministerium des Landes NRW

Gewaltenteilung

Legislative: gesetzgebende Gewalt

Exekutive: ausführende Gewalt

Judikative: rechtsprechende Gewalt

Recht auf ein faires Verfahren (22279/02)

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Artikel 6 EMRK

(1)

Jede Person hat ein Recht darauf, daß über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozeßparteien es verlangen oder - soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

(2)

Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

(3)

Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

a)

innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;

b)

ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;

c)

sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

d)

Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;

e)

unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Sitz in Straßburg entscheidet über Beschwerden, in denen eine Verletzung der in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) niedergelegten Rechte gerügt wird.

In diesem Sinne verbleibe ich wie gewohnt ...

Mit verfassungsgemäßen Grüßen aus dem Regierungsbezirk Köln

Ingo Lanzerath